

Merkblatt zur Erkundungspflicht und zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen

1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Es ist auch zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf den kürzesten Weg verlaufen. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschlüge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.
2. Die Verlegetiefe von Versorgungsleitungen beträgt zwar in der Regel 0,60 m – 1,50 m, abweichende, insbesondere geringere Tiefen (selbst 0,10 m – 0,20 m), aber auch größere Tiefen, sind aus den verschiedensten Gründen, wie z. B. Niveauänderungen, möglich. Daher ist auch wenn in Planunterlagen eine Tiefenangabe gegeben ist besonders darauf zu achten, dass sich die Verlegetiefe nachträglich geändert haben kann. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die wir keinen Einfluss haben, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden.
3. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Planunterlagen vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für unsere Leitungen, so dass ggf. noch mit anderen Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weiter Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Planunterlagen nicht enthalten.
4. Sind Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen vorhanden, so ist vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit den Stadtwerken Kulmbach die Lage festzustellen. Es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächliche Lage der Anlagen von den Planangaben abweicht. Ebenso ist bei Ortung mit entsprechenden Messgeräten mit Abweichungen zu rechnen. Die genaue Lage der Leitungen kann nur durch Suchschlitze ermittelt werden, die in kürzeren Abständen in Handschachtung auszuführen sind. Bei Arbeiten mit Bodendurchschlagsraketen sind alle kreuzenden Leitungen freizulegen, oder alternative Rohrverlegemethoden zu wählen.
5. Vor Beginn der Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, beim Baggern, Eintreiben von Pfählen und sonstigen Arbeiten im Erdbereich sowie beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen, sind stets bei den Stadtwerken Kulmbach Erkundigungen über evt. im Baustellenbereich verlegte Anlagen einzuholen. Die Bautätigkeit ist umgehend nach der Erkundigung durchzuführen. Das Tiefbauunternehmen kann nicht davon ausgehen, dass es vom für die Anlagen zuständigen Unternehmen unaufgefordert stets über jede Änderung des ursprünglichen Planes informiert wird.
6. Bagger oder sonstige maschinelle Ausgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dornen, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich beiderseits der festgelegten Trasse grundsätzlich nicht eingesetzt werden.
7. Unsere Ver- bzw. Entsorgungsleitungen dürfen nur gemäß unseren Anweisungen freigelegt werden. Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Die Stadtwerke Kulmbach sind unverzüglich zu verständigen.
8. Trassen- und Lageänderungen und bzw. oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Anwesenheit und auf Anweisung eines Beauftragten der Stadtwerke Kulmbach vorgenommen werden.
9. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Stadtwerke Kulmbach an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftung bei evtl. Auftretenden Schäden.
10. Beim Arbeiten an Asbestleitungen oder asbesthaltigem Material sind die jeweils aktuellen Vorschriften der TRGS 519 zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass Unternehmen ohne Sachkundigen für Asbest gem. TRGS 519 sowie den damit verbundenen Vorschriften keine Arbeiten an Asbestleitungen durchführen dürfen. Hierzu zählt bereits auch schon das Freilegen von Asbestleitungen.
11. **Maßnahmen bei Gasaustritt:** Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:
 - Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr, Funkenbildung vermeiden, nicht Rauchen, kein Feuer anzünden!
 - Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen!
 - Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
 - Die Stadtwerke Kulmbach unverzüglich benachrichtigen!
 - Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
 - Angrenzende Gebäude auf innen ausströmendes Gas prüfen. Falls im Gebäudeinneren Gas ausströmt oder Gas von außen eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen!
 - Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
 - Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
 - Weitere Maßnahmen mit den Stadtwerken Kulmbach abstimmen!
 - Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der Stadtwerke Kulmbach verlassen!

Für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln (z. B. Technische Mitteilung GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ des DVGW) werden durch diese Hinweise nicht berührt.